Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Reglement betreffend privatrechtliche Wiederanstellung von Professorinnen und Professoren nach Erreichen der Altersgrenze an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

RS 1.3.1.10
Version 1.0
(vom 17. November 2021)

Unter Bezugnahme der von der Universitätsleitung am 4. und 7. Februar 2020 beschlossenen Merkblätter «Verfahrensschritte zur privatrechtlichen Wiederanstellung von Professorinnen und Professoren nach Altersrücktritt» (Merkblatt Verfahrensschritte Wiederanstellung), «Verfahrensschritte für die Verlängerung einer privatrechtlichen Anstellung nach Altersrücktritt» (Merkblatt Verfahrensschritte Verlängerung Wiederanstellung) und «Antrag der Professorin / des Professors» (Merkblatt Antrag), sowie unter Berücksichtigung des Merkblatts «Zurverfügungstellung von Räumen an emeritierte Professorinnen und Professoren» vom 30. Juni 2005, beschliesst die Fakultät:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement legt die fakultätsspezifischen Vorgaben für eine privatrechtliche Wiederanstellung nach Erreichen der Altersgrenze gemäss § 24 c Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG) i.V.m. § 51a der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. April 2014 (PVO-UZH) fest.

[2] Eine privatrechtliche Wiederanstellung von Professorinnen und Professoren ist nur unmittelbar nach dem Erreichen der Altersgrenze und nach Durchlaufen des entsprechenden Verfahrens zur Wiederanstellung möglich.

§ 2 Erforderliche Unterlagen für das Antragsdossier der Professorin oder des Professors

Dem Antragsdossier der Professorin oder des Professors an die Dekanin oder den Dekan auf Wiederanstellung bzw. auf Verlängerung einer Wiederanstellung sind – zusätzlich zu den im Merkblatt Antrag aufgeführten Dokumenten – ein Unterstützungsschreiben der Fachgruppe sowie ein Nachweis über spezifische Interessen für die Fakultät (Forschungsprojekte, Weiterbildung, Nachwuchsförderung, Drittmittelprojekte) beizulegen.

§ 3 Pensum

[1] Die Rechtswissenschaftliche Fakultät strebt bei Wiederanstellungen bzw. bei deren Verlängerungen ein Standardpensum von mindestens 12.5 % an.

[2] Das Pensum richtet sich nach der übertragenen Aufgabe, soll aber 50% in der Regel nicht überschreiten.

§ 4 Arbeitsumgebung

Es besteht kein Anspruch auf Weiterbenutzung der bisherigen Büroräumlichkeiten.

§ 5 Finanzierung

[1] Die Wiederanstellung oder die Verlängerung der Wiederanstellung der Professorin oder des Professors, Mitglieder ihrer oder seiner Forschungsgruppe sowie die benötigte Infrastruktur sind in der Regel mittels Drittmitteln zu finanzieren.

[2] Liegt die Wiederanstellung oder deren Verlängerung in direktem Interesse der Fakultät oder einer ihrer Organisationseinheiten, kann die Finanzierung über das ordentliche Budget erfolgen.

[3] Eine Finanzierung aus zentralen Mitteln der Universität bleibt vorbehalten.

B. Rechte und Pflichten

§ 6 Allgemein

[1] Professorinnen und Professoren behalten für die Dauer der Wiederanstellung ihre bisherige akademische Stellung.

[2] Sie wirken nach Massgabe ihres Pensums in der akademischen Selbstverwaltung mit.

[3] Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren, insbesondere das Lehrdeputat und allfällige Ressourcenausstattung, aus dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis und werden im Arbeitsvertrag festgehalten.

§ 7 Mitwirkung in Fakultätsgremien

[1] Professorinnen und Professoren mit einem Pensum von weniger als 40% haben keine Anwesenheitspflicht und kein Stimmrecht in der Fakultätsversammlung. Sie erhalten sämtliche Sitzungsunterlagen, inklusive Protokoll. Es steht ihnen frei, an den Fakultätsversammlungen teilzunehmen.

[2] Professorinnen und Professoren mit einem Pensum von mehr als 40% haben eine Anwesenheitspflicht und das Stimmrecht in der Fakultätsversammlung.

[3] Professorinnen und Professoren können in fakultäre Kommissionen und Gremien gewählt werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.